

Folge. Herbert Kröger (Die sozialistische Souveränität der DDR und der proletarische Internationalismus, S. 1586) war, soweit erkennbar, der erste, der schon 1969 versuchte, diese wissenschaftlich zu begründen. Er meinte, die Diktatur des Proletariats in jedem einzelnen Land erweise sich ihrem Wesen nach als Einheit von souveräner sozialistischer Nationalstaatlichkeit und Systembestandteil der sozialistischen Staatengemeinschaft. Darin komme die dialektische Einheit von Nationalem und Internationalem deutlich zum Ausdruck. Herbert Kröger behauptete damit eine Wechselwirkung zwischen der Volkssouveränität (im Sinne der marxistisch-leninistischen Staatstheorie) und der Souveränität des Staates. Er hat viele Nachfolger gefunden (im einzelnen dazu Jens Hacker, Die Prinzipien des proletarischen und sozialistischen Internationalismus in der Sicht der DDR, S. 196-198). Besonders markant begründeten Bernhard Graefrath und Helmut Zapf (Die Dialektik .. ., S. 3) die Lehre von der Eigenart der Souveränität der Staaten der sozialistischen Gemeinschaft:

«Die Souveränität des sozialistischen Staates kann nicht losgelöst von ihrem Klasseninhalt einfach als politische Unabhängigkeit und territoriale Integrität definiert werden. Sie kann nicht auf das Souveränitätsprinzip des allgemeinen Völkerrechts reduziert werden. Das hieße, sie ihres Klasseninhalts zu berauben, und kann nur dazu dienen, die Souveränität der einzelnen sozialistischen Staaten dem sozialistischen Internationalismus entgegenzustellen. Ebenso wie die allseitige Entwicklung und Festigung jedes einzelnen sozialistischen Landes eine entscheidende Bedingung für die Vorwärtsbewegung des gesamten sozialistischen Weltsystems ist, ist auch die Entfaltung der sozialistischen Souveränität nur als Entfaltung des sozialistischen Internationalismus denkbar. Sozialistische Souveränität heißt nicht Selbständigkeit und Unabhängigkeit vom Aufbau des Sozialismus im Bruderland und von seinem Kampf gegen den Imperialismus, sondern Einsatz der sozialistischen Staatsmacht, um unter Berücksichtigung der spezifischen historischen und nationalen Bedingungen so effektiv wie möglich gemeinsam den Sozialismus aufzubauen und für die Befreiung der Menschheit vom Imperialismus zu kämpfen. Das ist in Art. 6 der Verfassung der DDR als Aufgabe der Staatsmacht deutlich formuliert. «

Es kann hier dahinstehen, ob diese Auffassung von der Souveränität der sozialistischen Staaten von allen Staaten der sozialistischen Gemeinschaft geteilt wird. Für die DDR ist sie jedenfalls maßgebend und erklärt sowohl ihr besonderes Verhältnis zur Sowjetunion (s. Rz. 15-22 zu Art. 6), als auch ihre Bereitschaft, gemeinsam mit der Sowjetunion in je dem Staat der sozialistischen Gemeinschaft zu intervenieren, wenn sie die Strukturelemente und -prinzipien eines sozialistischen Staates dort, aus welchen Gründen auch immer, in Gefahr sieht. So gehört die DDR auch zu den schärfsten Kritikern der Entwicklung in der Volksrepublik Polen in den Jahren 1980/1981.

- 30 g) In engem sachlichen Zusammenhang mit Art. 6 Abs. 2 steht Art. 7 Abs. 2 Satz 3. Er enthält den Auftrag an die Nationale Volksarmee, enge Waffenbrüderschaft mit den Armeen der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten zu pflegen. Der Zusammenhang mit dem genannten Absatz des Art. 6 ergibt sich einmal daraus, daß der Auftrag nicht nur im Interesse des sozialistischen Staates - insofern besteht ein Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt des Art. 7 -, sondern auch im Interesse der Wahrung des Friedens gegeben ist, und weiter daraus, daß durch Art. 7 Abs. 2 Satz 3 die allseitige Zusammenarbeit und Freundschaft mit der Sowjetunion und anderen sozialistischen Staaten auf dem wichtigen militärischen Sektor besonders verbrieft wird. Freilich ist zu beachten, daß Art. 7 Abs. 2 Satz 3 hinsichtlich der sozialistischen Staaten nicht von den anderen, son-